

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmsler Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeitzeile ober deren Raum 16 Pfg., Reklameweile 80 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 80. In Gms: Albrechtsstraße 86.	Druck und Verlag von F. Chr. Sommer, Gms und Diez.
---	--	---

Nr. 190

Diez, Mittwoch den 16. August 1916

56. Jahrgang

Amlicher Teil.

Verordnung

über die Verarbeitung von Obst. Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbemäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein erlassen.

§ 2.

Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. S. 9. in Berlin, Obstwein darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung m. S. 6. in Berlin abgesetzt werden.

Auf Marmeladen, die mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden, finden die vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 817) festgesetzten Höchstpreise für Marmeladen keine Anwendung.

§ 3.

Verträge über den Erwerb von Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Äpfeln und Birnen zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer. Der Verkäufer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens zehn Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Obst Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 auch für andere Obstarten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4.

Wer Obstkonserven, Obstwein oder Obstbranntwein herstellt oder absetzt hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein, die mit ihrer Genehmigung Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Obstkonserven, deren Erzeugung von Obstweinen, die im Jahre nicht mehr als 150 Doppelzentner Obst verarbeiten, keine Anwendung.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;

3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Obst erwirbt;

4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10.

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Marmeladen, Gelees, Fruchtjäfte, Fruchtsirupe, Obstkraut und Dörrobst;
2. als Obstweine: Most und Wein aus Obst außer aus Weintrauben;
3. als Obstbranntwein: Likör und Branntwein aus Obst außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmung im Abs. 1 zu ergänzen.

§ 11.

Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt bezüglich der Obstkonserven mit dem 15. August 1916, bezüglich des Obstweins mit dem 1. September 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 744) wird bezüglich des Obstes aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung

Über die Verarbeitung von Gemüse. Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbmäßige Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse erlassen.

§ 2.

Gemüsekonserven dürfen nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Gesellschaft m. b. H. in Braunschweig, Sauerkraut darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin, Dörrgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

§ 3.

Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Verträge über den Erwerb von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben und Karotten zur Herstellung von Dörrgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

bestehenden Abfahrs erlauben, entgeltlich endgültig ein Mitgliedschaft, die zweite durch den zur Befreiung von Gemüse Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 auch für andere Gemüsearten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4.

Wer Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse herstellt oder absetzt hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Gemüsekonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 50 Doppelzentner an Fajbohnen und an sonstigen Gemüsekonserven nicht mehr als 5000 handelsübliche Normaldosen von 900 Kubikzentimeter Inhalt beträgt, auf Hersteller von Sauerkraut, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 10 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Dörrgemüse, die Dörrgemüse nur für den eigenen Haushalt herstellen, keine Anwendung.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Gemüse erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10.

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: Gemüsekonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, sowie Fajbohnen;
 2. als Dörrgemüse: künstlich getrocknetes Gemüse.
- Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Gemüsekonserve Sauerkraut oder Dörrgemüse anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmungen im Abs. 1 zu ergänzen.

Die Verordnung vom 8. Dezember 1915 über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) und des § 5 der Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) bis zum 12. August 1916 Butter in Anspruch genommen haben, finden auf die Ueberlassung der Butter die §§ 10 bis 12 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Kommunalverbandes die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die Landesverteilungsstelle tritt. Die Inanspruchnahme gilt als Verlangen auf käufliche Ueberlassung.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 5. August 1916.

Auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

I.

§ 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Verkäufer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

der Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 755 vom August 1916.) Vom 5. August 1916.

Auf Grund des § 40 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder eine Landesverteilungsstelle auf Grund der §§ 1, 12 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) und des § 5 der Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) bis zum 12. August 1916 Butter in Anspruch genommen haben, finden auf die Ueberlassung der Butter die §§ 10 bis 12 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Kommunalverbandes die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die Landesverteilungsstelle tritt. Die Inanspruchnahme gilt als Verlangen auf käufliche Ueberlassung.

Auf die Rechte und Pflichten der Landesverteilungsstellen finden die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung:
v. Braun.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme von Nassau und Bad Ems.

Zum Zwecke der Unterstützung der Kriegs- und Zivilgefangenen aus dem Vereinsgebiete aus Anlaß der letztmalig stattgefundenen Sammlung bitte ich mir eine Nachweisung der aus Ihren Gemeinden in Gefangenschaft befindlichen Personen (Kriegs- und Zivilgefangene) nach nachstehendem Muster umgehend, spätestens bis zum 16. d. Mts. einzureichen.

Der Vorsitzende
des Zweigvereines vom Roten Kreuz.
Ludersfeldt.

Lfd. Nr.	Name		Wohnort	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Art der Gefangenschaft	Nachweis der Bedürftigkeit	Bemerkungen
	Vor-	Zu-					

Abt. IIIb L.-Nr. 2098/490.

Betrifft:

Vorbengende Maßregeln gegen Verwahrlosung
der Jugend.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und -- im Einvernehmen mit dem Gouverneur -- auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

1. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Wirtschaften, Kaffees, Automaten-Restaurants und Konditoreien nur in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen gestattet. Die Inhaber der genannten Unternehmungen dürfen den Aufenthalt von Personen, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern usw. sind, in den Wirtschafts- resp. Räumen nicht dulden.

Einfuhr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

2. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Kinos, außer zu polizeilich zugelassenen Jugendvorstellungen verboten. Die Inhaber dieser Unternehmungen dürfen Jugendliche, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern, gesetzlicher Vertreter oder der von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen sind, den Besuch der Vorstellungen, außer den erwähnten Jugendvorstellungen, nicht gestatten.

3. Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten.

Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Rauchwaren an Personen unter 17 Jahren ist verboten.

4. Personen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Aufenthalt auf der Straße und öffentlichen Plätzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März nach 8 Uhr abends, in der übrigen Zeit des Jahres nach 9 Uhr abends verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen befinden.

Gänge von der Arbeit nach Hause oder zur Arbeit fallen nicht unter das Verbot.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung § 10 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Inhaber von gewerblichen Unternehmungen der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Art haben für den Fall der Zuwiderhandlungen außerdem die Schließung ihres Betriebes zu gewärtigen.

6. Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.

7. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung gefördert hat.

8. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1916.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Diez, den 10. August 1916.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden und Herrn Gendarmen werden um Durchführung der Bestimmungen ersucht.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Keine Brotsendungen an deutsche Kriegsgefangene in Frankreich. Auf Grund eines mit der französischen Regierung im Mai d. Js. getroffenen Abkommens, durch das die Ernährung der deutschen Kriegsgefangenen verbessert wurde, darf den französischen Gefangenen in Deutschland Brot in Sammelsendungen als Liebesgabe ihres Heimatlandes zugesandt werden. Um einen Mißbrauch dieser Zubilligung und eine Ueberlastung der Post zu verhindern, mußte gleichzeitig die Versendung von Brot, Zwieback und Biskuit in Einzelpaketen an französische Kriegsgefangene verboten werden. Darauf hat nun Frankreich mit einem gleichen Verbot für die deutschen Kriegsgefangenen geantwortet. Deshalb ist dringend davor zu warnen, daß deutsche Familien ihren in französischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen Badware der genannten Arten allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen schicken, da diese Sendungen in Frankreich sofort der Beschlagnahme verfallen würden. Die deutschen Kriegsgefangenen werden solche Liebesgaben um so leichter entbehren können, als sie jetzt von Frankreich 600 Gramm Brot täglich erhalten. Gleichzeitig wird den Angehörigen der Kriegsgefangenen empfohlen, zur Verpackung der Sendungen keine neuen Stoffe von irgendwelchem Werte, insbesondere nicht Leinwand oder wollene Tücher zu verwenden, weil derartige Umhüllungen in Frankreich meist vor der Aushändigung entfernt werden. Für die Verpackung wird in den meisten Fällen starke Pappe genügen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Warnung vor Preistreibereien auf dem Rindviehmarkt.

Die günstige Raufutterernte und die derzeitigen hohen Preise für Schlachttiere, verbunden mit der Knappheit an Magervieh zur Winterstallmast und an Jungvieh haben für dieses in manchen Bezirken in letzter Zeit eine bedenkliche Preistreiberei hervorgerufen. Mäster und Inhaber großer Heu-

ware sind durch die Knappheit der Futtermittel zu Preistreibereien verleitet worden. Die gegenwärtige Preistreiberei ist für den Käufer nachteilig. Auch Abmelkviehe neigen bei der Knappheit an Abmelkkläben zu wirtschaftlich unberechtigtem Preisangebot. Die gegenseitige Ueberbietung der Käufer kann für sie zu schweren Verlusten führen, da sie nicht darauf rechnen können, daß übertriebene Preise, die sie für Kuh- und Magervieh gezahlt haben, bei künftiger Regelung der Verkaufspreise berücksichtigt werden. Das Kriegsernährungsamt sieht sich veranlaßt, vor solcher Preistreiberei ernstlich zu warnen.

Vom Büchertisch.

Belhagen & Alafings Monatshefte beschließen mit dem soeben ausgegebenen Augustheft ihren 30. Jahrgang, aufs würdigste. Das Heft, wieder eine Glanzleistung der Schriftleitung, bringt, als letztes einer hervorragenden Reihe die Tendenz der Monatshefte, auf jeglichem Gebiet der Literatur und Kunst das Beste zu bieten, noch einmal programmatisch zum Ausdruck. Der Leser mag es ausschlagen wo er will, überall wird er festgehalten und angezogen, fühlt er den Pulsschlag der großen Zeit und darüber hinaus das, was über allem Toben des Krieges geruhigt steht und auch in der Zukunft deutsches Leben durchdringen wird, den Atem der Kunst. Farbige Kunstbelegungen und Einhaltsbilder vervollständigen den reichen Schmuck des Heftes.

Knobholzversteigerung. Oberförsterei Kakeneubogen.

Montag, den 28. August cr., vorm. 11 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Kakeneubogen. Schutzbezirk Oberfischbach. Distr. 11 Ringmauer, 15 Eichwieserberg, 17 Streitwald, 18 Fröheborn, 20 Ugesgraben, 23 Grauestein, 28 Oberheide, 30 Fischbacher u. Tot. Eichen: 2 St. = 4 Fm. (über 60 Btm. Dm.), 6 St. = 8 Fm. (50-59 Btm. Dm.), 21 St. = 22 Fm. (40-49 Btm. Dm.). Kottannen: 30. St. = 40 Fm., 184 St. = 121 Fm., 19 St. = 3 Fm. Stangen: 193 3., 20 4. Kl.

Schutzbezirk Bärbach: Distr. 47 Hühnerscheer, 48, 49 Buchwald, 50 Altwieher, 51, 54 Lehn, 56 Pohlpläze, 62 Gärtchen, 65 Habenscheid, 66 Freieidiezergrenze, 72 Welschebusch, 73 Wüstenei u. Tot. Eichen: 1 St. 3. Kl., 9 St. 5. Kl. = 2 Fm. Kottannen: 6 St. = 9 Fm., 45 St. = 30 Fm. Stangen: 221 3., 20 4. Kl. Kiefern und Lärchen: 17. St. = 16 Fm.

Hegemeister Heß zu Forsthaus Kettert, Post Holzhausen a. d. H. zeigt auf Ansuchen das Holz im Schutzbezirk Oberfischbach, Hegemeister Bräunche zu Bärbach, Post Balduinstein, im Schutzbezirk Bärbach vor. Aufmaßlisten sind von der Oberförsterei zu beziehen. 168

Für Schäfer!

Die Gemeinde Marienfels sucht für sofort oder zu Michaelis einen

Schaf- und Schweinehirten.

Demselben steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit Wasserleitung und elektrischem Licht zur Verfügung. Außerdem ist ein Stall für Rindvieh, Schafe und Schweine, eine Holzremise, ein Hausgarten und 150 Ackerland vorhanden. Zu melden bei Bürgermeister Schmidt. (158)

Ein junger sprungfähiger

Eber

(Edelschwein) zu verkaufen.

Minor, Helenhof b. Gms.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Gms.